

94. Mangelhafte Urteilsbegründung (§. 513 Nr. 7 C.P.D.) in einem nach nicht revidibeln Gesetzen zu entscheidenden Streitfalle. Eideszuschreibung über Handlungen des Vertreters des Rechtsvorgängers der Gegenpartei.
C.P.D. §. 410.

II. Civilsenat. Ur. v. 1. November 1882 i. S. R. (Kl.) w. S. (Bekl.)
Rep. II. 341/82.

- I. Landgericht Dresden.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte brachte gegen den Klagenanspruch eine Forderung in Aufrechnung, welche ihr die verhehlichte S. abgetreten hatte. Der Kläger suchte die Gegenforderung durch mehrere Repliken zu entkräften. Eine dieser Repliken stützte er auf eine Handlung, welche der Ehemann S. in Vertretung seiner Ehefrau vorgenommen haben sollte. Darüber trug er den Eid an. Das Berufungsgericht wies in Berücksichtigung der Kompensationseinrede die Klage ab. Sene Eideszuschreibung wurde für unzulässig angesehen, weil sie die Handlung eines Vertreters der Rechtsvorgängerin der Beklagten betreffe, der Kläger auch nicht behauptete, daß die verhehlichte S. fragliche Handlung aus eigener Wahrnehmung kennen gelernt habe. Die sonstigen Repliken waren in den Gründen des Berufungsurtheiles nicht berührt.

In den Gründen des reichsgerichtlichen Urtheiles wird zunächst ausgeführt, daß die nicht auf Eid gestellten Behauptungen, mit denen der Kläger die Gegenforderung anzufechten versucht hatte, die Bedeutung selbständiger Repliken gewinnen können, und dann weiter erörtert:

„Dem Berufungsrichter hätte demnach obgelegen, die Nichtberücksichtigung des Vorbringens unter 2. und 3. einigermaßen zu rechtfertigen. Das ist nicht geschehen. Die angefochtene Entscheidung übergeht jenes Vorbringen völlig mit Stillschweigen. Hierin liegt ein Verstoß gegen die Vorschrift in §. 259 und §. 284 Ziff. 4 C.P.D., dessenthalben gemäß §. 513 C.P.D. die erkannte Klageabweisung als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend angesehen, mithin aufgehoben werden muß. Die Bestimmung unter Ziff. 7 des angezogenen §. 513

C.P.D. trifft, wie das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat,¹ nicht allein den gänzlichen Mangel von Entscheidungsgründen, sondern auch den Mangel von Gründen für die Nichtbeachtung selbständiger Angriffs- und Verteidigungsmittel (Klagebehauptungen, Einreden, Replikcn etc.). Das Gesetz fordert, daß die thatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen, welche den Richter zur Übergehung einzelner Angriffs- und Verteidigungsmittel veranlaßten, den rechtsuchenden Parteien erkennbar gemacht werden. Allerdings bedarf es nicht in allen Fällen der eingehenden Erörterung sämtlicher Streitpunkte; je nach Lage der Sache genügt es vielmehr, wenn nur aus der Gesamtheit der Gründe sicher zu entnehmen ist, weshalb einem bestimmten Vorbringen Berücksichtigung versagt wurde. Hiervon kann jedoch bei dem gegenwärtigen Urteile nicht die Rede sein. Dasselbe giebt nicht den entferntesten Aufschluß darüber, was die entscheidenden Richter bewogen hat, die fraglichen Behauptungen außer acht zu lassen.

Die Anwendung des §. 513 Ziff. 7 wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der vorliegende Streitfall sich lediglich nach Gesetzen beurteilt, deren Verletzung der Revision keine Stütze bieten würde. Bei den im §. 513 a. a. D. aufgeführten Revisionsgründen handelt es sich um eine Urteilsanfechtung aus dem im §. 516 Abs. 2 Ziff. 2 C.P.D. bezeichneten Gesichtspunkte, um Verletzung des Gesetzes in Bezug auf das Verfahren. Die im §. 513 a. a. D. erwähnten Verstöße wider Prozeßgesetze sollen die Aufhebung des Urteiles unbedingt, „stets“, nach sich ziehen. In allen diesen Fällen ist der sachliche Inhalt des Urteiles überhaupt nicht zu prüfen, sowenig als die Frage, ob der prozessuale Mangel den Urteilsinhalt wirklich beeinflußt. Das Gesetz unterstellt, daß das Urteil mit der Verletzung der Prozeßvorschrift ursächlich zusammenhängt. Findet sich die Verletzung vor, so erledigt sich jede weitere rechtliche Würdigung der Sache. Dem Revisionsantrage ist schon um deswillen stattzugeben, weil gegen eine reichsgesetzliche prozessuale Norm gefehlt wurde.

Wäre übrigens das angegriffene Urteil aus dem vorgedachten Grunde nicht aufzuheben, so würde dasselbe doch wegen Nichtanwendung der Vorschrift im §. 410 C.P.D. außer Kraft zu setzen sein. Ob die zweitinstanzliche Auslegung dieser Vorschrift in dem Wortlaute des

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 3 Nr. 109 S. 388. D. C.

Gesetzes zulänglichen Anhalt finde, mag dahingestellt bleiben; sie widerstreitet jedenfalls der offenbaren Absicht des Gesetzgebers. Die Zivilprozessordnung will zwar die Eideszuschreibung grundsätzlich nur über eigene Handlungen und Wahrnehmungen der Prozessparteien zulassen, mithin über Handlungen und Wahrnehmungen Dritter verbieten, jedoch nicht auch insoweit, als Handlungen oder Wahrnehmungen von Personen in Frage stehen, welche Vertreter oder Rechtsvorgänger des Gegners waren. Derartige Thatsachen sind für die Verstattung des Eidesantrages den eigenen Handlungen und Wahrnehmungen des Gegners gleichgestellt worden; vornehmlich mit Rücksicht darauf, daß „der Ausschluß der Eidesdelation die beweispflichtige Partei in eine unverhältnismäßig ungünstige Lage bringen und dem Gegner Vorteile zuwenden würde, auf welche er im Vergleiche zu Personen, die ohne Vertreter gehandelt haben, oder die nicht als Rechtsnachfolger auftreten, keinen Anspruch hat“ (Motive zu §. 397 des Entwurfes S. 276). Hiernach kann zweifellos die Handlung dessen, welcher den Rechtsvorgänger des Gegners zu vertreten hatte, ebenfalls durch Eid dargethan werden. Im Sinne des §. 410 C.P.O. müssen auch solche Personen als „Vertreter des Gegners“ gelten. Der Beweisführer soll eben darunter nicht leiden, daß er genötigt ist, mit einem Rechtsnachfolger des eigentlichen Gegners zu streiten. Hätte die ursprüngliche Forderungsberechtigte (die verehelichte S.) den Kläger aus dem fraglichen Schuldscheine in Anspruch genommen, so wäre er sicher befugt gewesen, ihr in betreff einer zur Beseitigung des Anspruches geeigneten Handlung ihres Vertreters den Eid anzutragen. Diefelbe Befugnis muß ihm auch der Beklagten gegenüber zustehen. Denn die Beklagte macht den Schuldschein nur auf Grund der Forderungabtretung geltend; letztere aber ging ohne das Zuthun des Klägers vor sich, kann also auch seine Rechtsverteidigung nicht erschweren.“ ...